

Gemeinde Großhansdorf
Der Bürgermeister
- Haupt- und Ordnungsamt -

Amtliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Großhansdorf

Weichgedeckte Gebäude gelten aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet. Um den Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel vorzubeugen, wird für das Gebiet der Gemeinde Großhansdorf im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis zum 01. Januar 2022 folgendes angeordnet:

1. Das Abbrennen von Feuerwerksraketen und das Abschießen pyrotechnischer Munition ist im Umkreis von 180 m um brandgefährdete Objekte grundsätzlich verboten.
2. Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 ist im Umkreis von 25 m um brandgefährdete Objekte grundsätzlich verboten.

Als brandgefährdete Objekte gelten insbesondere die Reetdachhäuser auf folgenden Grundstücken:

Bei den Rauhen Bergen 12, Bei den Rauhen Bergen 22, Hansdorfer Mühlendamm 1, Hansdorfer Mühlendamm 19, Hoisdorfer Landstraße 48, Hoisdorfer Landstraße 68, Niegesland 14, Wassenkamp 1, Wöhrendamm 24 und Wöhrendamm 93 a.

Die Schutzzonen sind im anliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnet.

Rechtliche Grundlage:

Diese Anordnung ergeht gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes (AusfVO Spreng-Recht) vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 176).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) angeordnet. Ein Widerspruch bewirkt dadurch keine aufschiebende Wirkung. Das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit Weichbedachung, diese vor Brandgefahren zu schützen, überwiegt gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen und sonstige Feuerwerkskörper in der Silvesternacht abzubrennen.

Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) in Verbindung mit § 46 Ziffer 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Großhansdorf, Barkholt 62, 22927 Großhansdorf, einzulegen. Der Widerspruch kann in genannter Frist ebenfalls bei dem Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, eingelegt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, beantragt werden.

Großhansdorf, den 14.12.2021

Voß
Bürgermeister

